

**An die eingetragenen  
Elektro-Installateure  
in Schleswig-Holstein**

Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25450 Quickborn  
[www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com)

Brief- und Kontaktadresse  
Netzwirtschaft-Technik  
Zentral-Installateurwesen  
Kieler Straße 47  
24768 Rendsburg

Jenny Richter  
T 0 43 31-18-29 63  
F 0 43 31-1 81-29 63  
jenny.richter  
@eon-hanse.com

im Februar 2012

**Installateurinformation 2/2012**

- 1. Kundeneigene Einspeise-Zähler ab 01.01.2012 unzulässig**
- 2. Anordnung des Eigenverbrauchszähler**
- 3. Technische Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung**
- 4. Messtechnik nach neuem Energiewirtschaftsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über folgendes informieren:

**1. Kundeneigene Einspeise-Zähler ab 01.01.2012 unzulässig (§ 7 Abs. 1 EEG)**

Ab dem 01.01.2012 ist der Einsatz von kundeneigenen Einspeisezählern unzulässig, wenn sie nicht von einem Netzbetreiber oder dritten Messstellenbetreiber betrieben werden.

Ein Anlagenbetreiber (Anschlussnutzer) hat ab diesem Zeitpunkt nur noch die Wahl, den zuständigen Netzbetreiber oder einen vertraglich anerkannten Messstellenbetreiber zu beauftragen. Und zwar betrifft dies sämtliche Anlagen, die unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen, also auch solche der Kraft-Wärme-Kopplung, wenn diese nach dem EEG vergütet werden.

Zur Einleitung der Energiewende hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket entwickelt, das die Änderung zahlreicher Gesetze und Verordnungen vorsieht. Eine dieser Änderungen betrifft einige Regelungen des EEG, welche ab dem o.g. Zeitpunkt zu beachten sind. Da aufgrund der Liberalisierung des Messwesens im Rahmen des Messstellenbetriebs und nunmehr auch bei dem Betrieb des Einspeisezählers diverse Prozesse und Anforderungen zu beachten sind, soll der Anlagenbetreiber dem Gesetzgeber zufolge nicht mehr selbst Betreiber des Einspeisezählers sein können. Das Betreiben von Einspeisezählern soll dem Netzbetreiber bzw. einem qualifizierten Messstellenbetreiber vorbehalten sein.

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Hans-Jakob Tiessen

Vorstand:  
Matthias Boxberger  
Andreas Fricke

Sitz: Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HRB 8122 PI

## **2. Anordnung des Eigenverbrauchszähler**

Nach VDE-AR-N 4105 können bei Erzeugungsanlagen, die mit Überschusseinspeisung betrieben werden (z.B. nach §33 (2) EEG bis 30 kW bzw. §4 (3a) KWKG) die Zählerplätze für den Eigenverbrauchszähler zentral oder dezentral angeordnet werden. Die Zählerplätze sind jeweils nach gültiger TAB auszuführen.

## **3. Technische Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung**

Aufgrund geänderter Anforderungen aus §6 EEG haben ab dem 01.01.2012 Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen und zukünftig auch Betreiber von KWK-Anlagen ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und teilweise auch die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Zum Erhalt des Vergütungsanspruches der Anlagenbetreiber ist es notwendig, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Die möglichen Umsetzungsvarianten nach §6 EEG sind in dem beiliegenden Merkblatt aufgezeigt. Derzeit ist für die netzbetreiberseitigen technischen Einrichtungen zur Umsetzung der Leistungsreduzierung nach § 6 EEG ein zusätzlicher TSG-Platz, bzw. ab 100 KW eine Zählerwechselfel Typ II nach TAB NS Nord vom Anlagenbetreiber bauseitig zu stellen.

Desweiteren sind die neuen Anwendungsregeln VDE-AR-N 4101 (Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz) und VDE-AR-N 4105 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz) bei der Anlagenerrichtung zu beachten.

Zur einheitlichen Umsetzung der Technische Anschlussbedingungen TAB NS Nord (Ausgabe 2008) findet derzeit eine Überarbeitung der TAB NS Nord statt. Ziel ist es, weiterhin für das Handwerk ein einheitliches Regelwerk herausgeben zu können. Sobald die Aktualisierung vorliegt, werden wir Sie gern wie gewohnt informieren.

## **4. Messtechnik nach neuem Energiewirtschaftsgesetz**

Mit der aktuellen Überarbeitung des Energiewirtschaftsgesetzes, speziell des § 21c und § 21d wurde der Einsatz von Messsystemen vorgeschrieben. Unter Messsysteme versteht man Messgeräte, die in eine Datenstrecke integriert werden. Die notwendigen technischen Standards sollen gegen Ende 2012 feststehen. Erst danach ist eine Umsetzung für Hersteller, Handwerk und Netzbetreiber möglich. Bei der Planung von künftigen Anlagen ist bereits heute schon eine Datenanbindung am Zählerplatz zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie nutzbringend sind und freuen uns auf eine weiterhin partnerschaftliche Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Uwe Bauer



i.A. Jenny Richter